Bekanntmachung

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofsweisen im Bereich des Gewerbegebietes „Im Pfaffenfeld II“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 22.01.2019 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Gewerbegebietes „Im Pfaffenfeld II“ vorzunehmen. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Gewerbegebiet „Im Pfaffenfeld II“ durchgeführt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Die Geltungsbereiche der geplanten Änderungen sind aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.

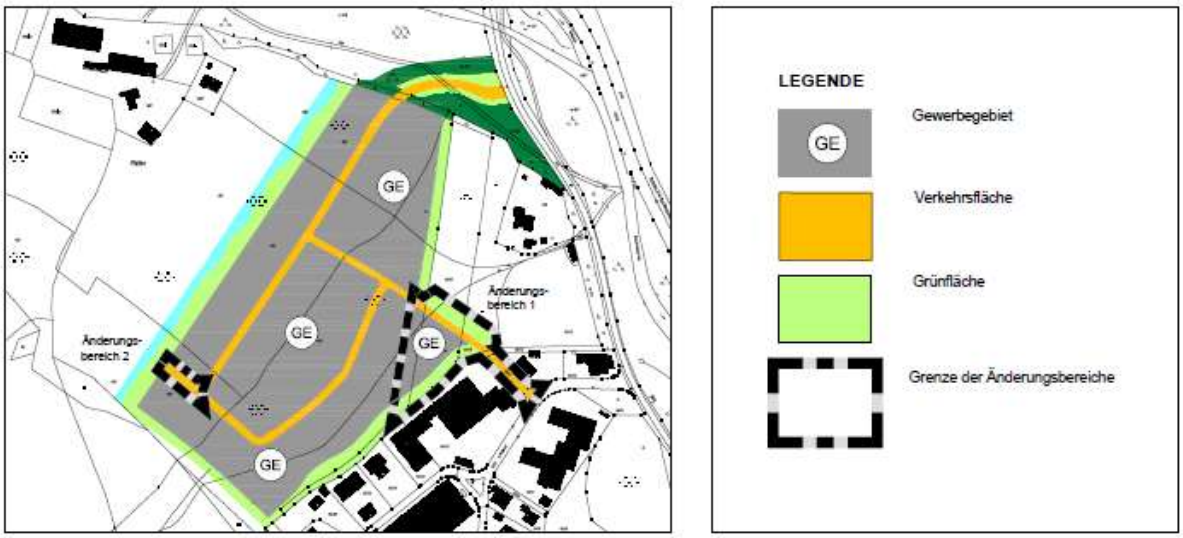

Mit der Änderung sollen die Verbindungsstraßen zwischen den Gewerbegebieten, Grünflächen zur Situierung von Wällen und Bereiche als Gewerbegebiet dargestellt und aufgenommen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.02.2021 bis zum 03.03.2021 bzw. mit Schreiben vom 18.01.2021 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt. Der Bauausschuß hat am 27.04.2021 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Änderungsentwurf des o.g. Flächennutzungsplanes samt dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht jeweils vom 27.04.2021 sowie die schalltechnische Untersuchung vom 04.03.2016 einschließlich der schalltechnischen Stellungnahme vom 06.05.2019 liegen

vom 14. Mai 2021 – 14. Juni 2021

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021, Immissionsschutztechnische Untersuchungen vom 04.03.2016 schalltechnische Stellungnahme vom 06.05.2019, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23.02.2021

Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021, Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23.02.2021

Schutzgut Boden:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23.02.2021
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.02.2021

Schutzgut Wasser:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021
Stellungnahme Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 22.02.2021

Schutzgut Klima und Luft:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021

Schutzgut Landschaftsbild:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021
Stellungnahme des Landratsamtes BGL vom 23.02.2021

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:
Begründung und Umweltbericht vom 27.04.2021

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls vor.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planungsunterlagenentwürfen bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Aufgrund der aktuell bestehenden Covid-19 Pandemie und der damit zusammenhängenden Einschränkungen wird gebeten, für eine evtl. gewünschte Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen einen Termin telefonisch zu vereinbaren (Tel. Nr.: 08652/8809-0)

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. Verbandsklagerecht von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 28. April 2021
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister